

# Richtlinien über die Stiftungsaufsicht des Gemeinderats Männedorf

(vom 1. Februar 2012)

## 1 Aufsicht

- 1.1 Der Gemeinderat ist kommunale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 84 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören.
- 1.2 Der Gemeinderat erhebt für die Ausübung der Aufsicht über Stiftungen Gebühren.

## 2 Berichterstattung

- 2.1 Die Stiftungen reichen der Aufsichtsbehörde jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung, den Bericht der unabhängig qualifizierten Kontrollstelle und einen Tätigkeitsbericht ein.
- 2.2 Die Stiftung informiert den Gemeinderat über Änderungen der Stiftungsurkunde und über die Wahl des Stiftungsrats und der Revisionsstelle. Die Stiftung stellt dem Gemeinderat nach jeder Mutation im Handelsregister einen Handelsregisterauszug zu.
- 2.3 Sie reichen neue oder geänderte Reglemente umgehend zur Prüfung ein.
- 2.4 Bei besonderen Vorkommnissen, die die Beurteilung der Lage der Stiftung erheblich beeinflussen, erstatten sie sofort Bericht.

## 3 Gebührenansätze

- 3.1 Für folgende Dienstleistungen und Beschlüsse werden Gebühren erhoben, die sich innerhalb eines Gebührenrahmens nach Zeitaufwand berechnen:

<b>Dienstleistungen</b>	<b>Gebührenrahmen</b>
Übernahme der Stiftungsaufsicht	CHF 300 – 3'000
Aufhebung der Stiftung	CHF 300 – 3'000
Genehmigung von Urkundenänderungen	CHF 300 – 1'500
Genehmigung von Reglementen und deren Änderungen	CHF 200 – 1'000
Genehmigung von Rechenschaftsberichten	CHF 200 – 1'000
Aufsichtsmassnahmen	CHF 300 – 5'000
Befreiung von der Revisionspflicht	CHF 100 – 300

- 3.2 Für eine Mahnung wird eine pauschale Gebühr von CHF 100 erhoben.
- 3.3 Für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Eingaben und vergleichbare juristische Dienstleistungen und Beschlüsse wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

**4 Berechnung nach Zeitaufwand**

Für die Berechnung nach Zeitaufwand gilt ein Ansatz von CHF 150 pro Stunde.

**5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Männedorf, 1. Februar 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATS MÄNNEDORF

André Thouvenin  
*Gemeindepräsident*

Johannes M. Friess  
*Gemeindeschreiber*

# **Merklblatt Stiftungen**

## **1 Allgemeines**

Die rechtlichen Grundlagen für die Stiftungen finden sich in Art. 80 ff. des ZGB. Eine Stiftung bedarf eines besonderen Zwecks. Die Stiftung wird mittels Stiftungsurkunde errichtet.

## **2 Aufgaben der Aufsichtsbehörde**

Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Der Kanton kann die Stiftungen jedoch unter die Aufsicht des Kantons stellen (Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich). Auch wenn die kommunale Behörde als Aufsichtsbehörde vorgesehen ist, müssen wesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden dem kantonalen Amt zur Genehmigung vorgelegt werden (Bsp. Zweckänderung). Die Aufsichtsbehörde hat im Besonderen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

### **2.1. Zweckverfolgung**

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zweck gemäss verwendet wird (ZGB 84).

### **2.1. Organisation**

Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass sämtliche Organe der Stiftungen rechtmässig zusammengesetzt sind. Bei Mängel in der Organisation hat die Aufsichtsbehörde zu handeln (ZGB 83d).

### **2.2. Handelsregister-Eintrag / Stiftungsurkunde**

Die Stiftung ist gemäss Art. 81 Abs. 2 ZGB auf Grund ihrer Stiftungsurkunde ins Handelsregister einzutragen – nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde (konstitutive Wirkung des HR-Eintrags mit Ausnahme der Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen).

### 2.3. Revisionsstelle / Abnahme Jahresrechnung

Die Stiftungen unterliegen grundsätzlich den Vorschriften über die Rechnungslegung und Revisionspflicht gemäss OR. Ein Opting-Out erfolgt jedoch nach speziellen Vorschriften für die Stiftungen (Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen vom 24. August 2005, SR 211.121.3). Die Befreiung erfolgt durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde genehmigt jährlich die Jahresrechnung (ZGB 83c). Dem Gemeinderat sind spätestens sechs Monate nach Abschluss des Finanzjahrs unaufgefordert folgende Dokumente zuzustellen:

- Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle
- Stiftungsratsbeschluss über die Genehmigung der Jahresrechnung

Die Aufsichtsbehörde hat die in Art. 84a ZGB vorgesehenen Massnahmen bei einer Überschuldung zu treffen.

### 2.4. Informationspflicht der Stiftungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungen stellen der Aufsichtsbehörde folgende Belege zu:

- Information über die Wahl des Stiftungsrats und der Revisionsstelle (bei Neuwahlen)
- Handelsregisterauszug nach erfolgten Mutationen

## **3 Zuständigkeit**

Die Präsidialabteilung ist für das Stiftungswesen zuständig. Sämtliche Anfragen und Korrespondenz hat über diese Abteilung zu erfolgen. Neu sind auch die Jahresrechnungen bei der Präsidialabteilung einzureichen.